

**Geschäftsordnung  
der kommunalen Gesundheitskonferenz  
für den Landkreis Karlsruhe**

vom [24.1.2012]

**Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Karlsruhe hat mit Beschluss vom 1.12.2011 die Verwaltung beauftragt, eine kommunale Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe einzurichten.

Die Gesundheitskonferenz ist ein Instrument der Beratung und Steuerung. Ihre Hauptziele orientieren sich an der Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg zur Umsetzung einer gesundheitsförderlichen Gesamtpolitik. Vor allem sollen die Gesundheit in allen Lebensphasen und Lebenswelten gefördert und die Entstehung chronischer Erkrankungen vermieden oder hinausgezögert werden. Gesundheitsförderung und Prävention sollen als vierte Säule neben Behandlung, Rehabilitation und Pflege etabliert werden. Zur Erreichung dieser Ziele sollen konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet und umgesetzt werden.

Die kommunale Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe beruht auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Selbstverpflichtung. Die Eigenständigkeit der Teilnehmer bleibt unberührt.

**Abschnitt 1  
Allgemeiner Teil**

§ 1 Aufgaben

Die kommunale Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe verständigt sich über gesundheitliche Themen, ermittelt Stärken und Schwächen der gesundheitlichen Situation im Landkreis, stellt den Handlungsbedarf fest, erarbeitet Handlungsempfehlungen und begleitet deren Umsetzung. Sie setzt dabei verstärkt auf Prävention und Gesundheitsförderung.

§ 2 Gremien

Gremien der Gesundheitskonferenz sind

1. das Plenum,
2. die Arbeitsgruppen,
3. der Lenkungskreis.

### § 3 Beschlüsse

(1) Die Gremien fassen Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Jede Organisation oder Einrichtung, die an der Gesundheitskonferenz teilnimmt (Teilnehmer), hat in jedem Gremium, in dem sie vertreten ist, genau eine Stimme.

### § 4 Verfahren

Soweit das Verfahren nicht geregelt ist, entscheidet der Vorsitzende. Er kann das Gremium über das Verfahren beschließen lassen.

### § 5 Selbstverpflichtung

Die Teilnehmer unterstützen die Arbeit der Gesundheitskonferenz. Insbesondere bringen sie ihr Expertenwissen und vorhandenes Datenmaterial ein und tragen die Ergebnisse der Gesundheitskonferenz zeitnah in ihre Organisationen und Einrichtungen.

### § 6 Datenschutz

Daten und Informationen nichtöffentlicher Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.

## **Abschnitt 2 Plenum**

### § 7 Zusammensetzung

Das Plenum setzt sich aus allen Teilnehmern zusammen.

### § 8 Aufgaben

Im Plenum

1. werden Themen der Gesundheitskonferenz vorgestellt und über die Einrichtung und Beauftragung entsprechender Arbeitsgruppen entschieden,
2. werden die in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Handlungsempfehlungen vorgestellt und über diese entschieden,
3. entscheiden die Teilnehmer, ob und wie sie bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen mitwirken,
4. berichten die Arbeitsgruppen über den Stand der Umsetzung bisheriger Handlungsempfehlungen.

Daneben entscheidet das Plenum insbesondere über die Zusammensetzung des Lenkungskreises.

## § 9 Handlungsempfehlungen

Handlungsempfehlungen enthalten Aussagen zu folgenden Punkten:

1. Abgleich von Bedarf und Bestand,
2. Ziele,
3. Vorschläge für Maßnahmen,
4. zeitlicher Rahmen,
5. Benennung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
6. Finanzierungsplan,
7. Indikatoren für die Evaluation.

## § 10 Selbstverpflichtung

(1) Die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums ist freiwillig. Teilnehmer, die für die Bearbeitung der behandelten Themen von Bedeutung sind, sollen an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.

(2) Teilnehmer, die einer Handlungsempfehlung zustimmen (§ 7 Satz 1 Nr. 2), verpflichten sich, deren Umsetzung zu unterstützen. Teilnehmer, die darüber hinaus erklären, bei der Umsetzung einer Handlungsempfehlung mitzuwirken (§ 7 Satz 1 Nr. 3), verpflichten sich im erklärten Umfang zu deren Umsetzung. Nach ihrer Verabschiedung können weitere Organisationen und Einrichtungen einer Handlungsempfehlung zustimmen oder erklären, bei deren Umsetzung mitzuwirken.

## § 11 Verfahren

(1) Der Landrat oder der Erste Landesbeamte führt den Vorsitz; insbesondere leitet er die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Das Gremium benennt einen zweiten Vorsitzenden.

(2) Das Plenum soll einmal jährlich tagen. Die Sitzungen sind öffentlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(3) Termine, Tagesordnung, Ergebnisprotokolle und Handlungsempfehlungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

## **Abschnitt 3 Arbeitsgruppen**

### § 12 Zusammensetzung

Über Einrichtung und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet das Plenum (§ 7 Satz 1 Nr. 1). Vor den Sitzungen des Plenums klärt die Koordinierungsstelle das Interesse der Teilnehmer, in einer oder mehreren Arbeitsgruppen mitzuwirken. Ist eine

Arbeitsgruppe eingerichtet, kann der Lenkungskreis weitere Organisationen und Einrichtungen auf deren Antrag zur Mitwirkung zulassen.

### § 13 Aufgaben

(1) Die Arbeitsgruppen

1. bereiten ein Thema entsprechend dem Auftrag des Plenums auf,
2. erarbeiten Handlungsempfehlungen,
3. setzen die Handlungsempfehlungen um oder begleiten deren Umsetzung.

(2) Die Arbeitsgruppen konkretisieren ihre Aufgaben und entscheiden über ihr Vorgehen im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis. Sie unterrichten die Koordinierungsstelle regelmäßig über ihre Tätigkeit.

### § 14 Verfahren

- (1) Jede Arbeitsgruppe benennt einen Vorsitzenden sowie einen zweiten Vorsitzenden.
- (2) Bestehende Netzwerke, Arbeitsgruppen oder ähnliche Einrichtungen werden nach Notwendigkeit und Möglichkeit beteiligt.
- (3) Die Arbeitsgruppen tagen nichtöffentlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird über die Koordinierungsstelle dem Lenkungskreis zugeleitet.

## **Abschnitt 4 Lenkungskreis**

### § 15 Zusammensetzung

Über die Zusammensetzung des Lenkungskreises entscheidet das Plenum (§ 7 Satz 2). Dem Lenkungskreis sollen nur Organisationen und Einrichtungen angehören, welche die Ziele der Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg sowie der Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe maßgeblich und themenübergreifend unterstützen.

### § 16 Aufgaben

Der Lenkungskreis steuert die Arbeit der Gesundheitskonferenz nach den Vorgaben des Plenums in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle. Er entscheidet insbesondere über

1. die Einbringung von Themen in das Plenum,
2. die Aufnahme weiterer Teilnehmer,
3. grundsätzliche Fragen zwischen den Sitzungen des Plenums.

Die Teilnehmer können dem Lenkungskreis Themen zur Einbringung in das Plenum vorschlagen. Der Lenkungskreis soll Kriterien zur Auswahl der Themen benennen.

## § 17 Verfahren

- (1) Der Erste Landesbeamte führt den Vorsitz; insbesondere leitet er die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Lenkungskreis benennt einen zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der Lenkungskreis tritt je nach Erfordernis auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, mindestens jedoch zur Vor- und Nachbereitung des Plenums.
- (3) Der Lenkungskreis tagt nichtöffentlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

## **Abschnitt 5 Koordinierungsstelle**

### § 18 Koordinierungsstelle

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Karlsruhe koordiniert und unterstützt die Arbeit der Gesundheitskonferenz. Dies umfasst insbesondere

1. die Organisation des Plenums und des Lenkungskreises einschließlich der geschäftsmäßigen Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie der Protokollführung,
2. die Funktion als Ansprechpartner für
  - a) Arbeitsgruppen,
  - b) Teilnehmer,
  - c) Organisationen und Einrichtungen, die an einer Teilnahme interessiert sind,
3. den Kontakt zu thematisch angrenzenden Netzwerken, Arbeitsgruppen oder ähnlichen Einrichtungen, zu Gremien (Kreistag u. a.) und zu Organen der Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg auf Landesebene (Landesgesundheitsamt, Sozialministerium, AG Standortfaktor beim Gesundheitsforum Baden-Württemberg u. a.).
4. die Öffentlichkeitsarbeit.

## **Abschnitt 6 Inkrafttreten, Änderungen**

### § 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Plenums in Kraft.

### § 20 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung werden über den Lenkungskreis zur Entscheidung in das Plenum eingebracht.